

Akt. 5000000, Bahnbaukto 67787323, roll. Material 2356191, Inventar 131711, Materialvorräte 168699, Fonds f. Bezahl. der Coup. 599303, Guth. bei dem Wiener Bank-Verein 148676, Debit. einschl. der rückst. Regierungsgarantie für die Geschäftsj. 1914, 1915, 1916 u. 1917 10615955. — Passiva: Vorz.-Aktien 10000000, St.-Aktien 10000000, Oblig. 56145500, eingelöste Oblig. 3854500, gekünd. noch nicht eingelöste Oblig. 87379, nicht eingelöste Oblig.-Zinsscheine 510413, R.-F. 318554, Ern.-F. 2700000, k.-i. f. Kursverluste 20696, Spez.-R.-F. 1404160, Kredit. einschl. des Oblig.-Dienstes für die Zeit vom 1./7. 1916 bis 31./12. 1917 4618619, Reingewinn 2148036. Sa. frs. 91807858.

Gewinn- u. Verlust-Konto 1917: Einnahmen: Vortrag aus 1916 1122131, Zs. 3804. Garantiezuschuss der Reg. 3129787, zus. frs. 4255723. — Ausgaben: Zs. u. Tilg. der Oblig. 1906791, ordentl. Generalunkosten 134389, ausserordentl. Ausgaben u. versch. Abschreib. 66507, Kreditsaldo 2148036, zus. 4255723.

Dividenden 1893—1917: Vorz.-Aktien: 6, 6, 6, 6, 4, 4, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 4, 6, 6, 6, 5, 0, 0, 0, 0%; St.-Aktien: 1⁷/₁₀, 1, 1, 1, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 2¹/₂, 0, 0, 0, 0%.

Direktion: Delegierte des V.-R.: E. Huguenin, Gen.-Dir. der Anatolischen Eisenbahn, Jacques Müller. Dir. der Betriebs-Ges. der Orientalischen Eisenbahnen, Konstantinopel.

Verwaltungsrat: Präs. Exz. Leo Lánczy, Geh. Rat, Präs. der Pester Ungar. Commercial-Bank, Budapest; Vize-Präs. Bernhard von Popper-Artberg, Dir. des Wiener Bank-Verein, Wien; Adolf von Ullmann, Vize-Präs. der Ungar. Allgem. Creditbank, Budapest; ferner weitere 12 Mitglieder.

Société du Port de Haidar Pacha

Tête de ligne du Chemin de fer Ottoman d'Anatolie

(Hafen-Ges. Haidar Pascha, Kopfstation der Anatolischen Eisenbahn) in **Constantinopel**

Gegründet: 19./3. 1902. Dauer der Ges. bis zum Ablauf der Konzess. für die Eisenbahnstrecke Haidar-Pascha-Angora, d. h. bis zum Jahre 2002. **Zweck:** Durch Vertrag v. 31./5. 1902 bestätigt durch G.-V. B. der Anatol. Eisenbahn-Ges. v. 24./6. 1902 hat die Anatol. Eisenb.-Ges. gegen Zahlung von frs. 800000 an die Société du Port de Haidar Pascha ihre durch Ferman vom 20. Zilcadé 1316 (20./1. April 1899) erteilte Konz. mit allen Rechten und Pflichten abgetreten, mit Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, welche durch die Konz. aussch. der Anatol. Bahn für ihre eigene Person erworben sind, wie z. B. die Ermächtigung zur Vergrößerung des Bahnhofes in Haidar Pascha etc. Die Konz. ist erteilt zum Bau u. Betrieb 1. eines Hafens und von Kais zu Haidar Pascha, Kopfstation der Anatol. Eisenbahn, 2. von Docks, Zoll- u. Lagerhäusern, Steinkohlendepots, Getreidespeichern u. anderen bedeckten u. unbedeckten Magazinen u. Depots zur Lagerung von Waren aller Art, mit Berechtigung der Ges. zur Ausstellung von Warrants an die Lagerer, 3. von Getreide-Elevatoren u. sonst. Hand- u. mechan. Ladeeinricht., welche zur Erleichterung der Beladungs- und Entladungsmanipulationen bei Schiffen und Waggons dienen. Am 14./4. 1903 wurde der Hafen für den Betrieb eröffnet. Am 21./3. 1911 schloss die Ges. mit der türk. Reg. eine Zusatzkonvention ab, laut welcher ihr der Bau u. Betrieb eines Hafens in Alexandrette konzessioniert worden ist. Die Pläne u. Projekte des Hafenbaues wurden von dem Ministerium der öffentl. Arbeiten genehmigt; die Arbeiten waren bereits in Angriff genommen, mussten aber infolge des Krieges eingestellt werden.

Rückkaufsrecht: Die Türk. Reg. hat das Recht von demselben Zeitpunkt ab, welcher für einen event. Rückkauf des bestehenden Anatol. Eisenbahnnetzes festgesetzt ist, d. h. vom 15./2. 1923 ab, jederzeit auch den Hafen mit allen Nebenanlagen, Kais, Docks, Depots und Magazinen etc. nebst Zubehör zurückzukaufen. Dieser Rückkauf ist jedoch nur dann zulässig, wenn zu gleicher Zeit das ganze Anatol. Eisenbahnnetz unter den im Art. 16 der Konvention v. 28. Rejeb 1310 festgesetzten Bedingungen zurückgekauft wird. Die Begleichung des Rückkaufspreises geschieht durch Entrichtung einer bis zum Ablauf der Konz. zahlb. Annuität, deren Höhe auf 80% der durchschnittl. Brutto-Einnahmen der letztvergangenen 5 Jahre zu bemessen ist, jedoch in keinem Falle niedriger sein darf als der Betrag, welcher für die Verzinsung und Tilg. des von der Konzessionärin ausgegebenen und noch nicht getilgten Kapitals erforderlich ist. Ausserdem hat die Türk. Reg. das bewegl. Zubehör, wie Maschinen, Bagger, Waggons sowie die vorhandenen Betriebsvorräte, letztere jedoch nur, soweit sie für 6 Mon. nötig sind, zu einem von Sachverständigen festzustellenden Taxpreise zu übernehmen. Die regelmässige Zahlung der Annuität sowie des Kaufpreises für die Mobil. hat die Türk. Reg. gegebenenfalls durch ein besonderes Abkommen sicher zu stellen. Für den Fall, dass nach vollzogenem Rückkauf die Türk. Reg. beabsichtigen sollte, den Betrieb des Hafens oder einzelner Teile desselben an eine Ges. zu übertragen, hat bei gleichen Bedingungen die Konzessionärin ein Vorrecht. Macht die Türk. Reg. von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch, so sind mit Ablauf der Konz. der Hafen mit allen Nebenanlagen, Kais, Docks, Zollverschlüsse, Speicher u. Magazine etc. mit allem festen Zubehör, wie feste Krane und Maschinen, Hafengeleise, Leuchttürme, Signalmasten etc. der Türk. Reg. unentgeltlich und frei von allen Schulden zu übergeben. Dagegen hat diese den Wert des beweglichen Zubehörs in gleicher Weise zu erstatten, wie es für den Fall eines Rückkaufs vorgesehen ist.

Kapital: M. 13056000 = frs. 16000000 in 32000 Aktien à M. 408 = frs. 500, davon